



Wahlordnung (WO) der Partei Deutsch-Land- Wirtschaft

Beschlossen durch den Bundesparteitag am

§1 Grundsatz

- (1) Wahlen innerhalb der Partei erfolgen frei, gleich und geheim gemäß den demokratischen Grundsätzen des Parteiengesetzes.

§2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Mitgliedsrechte nicht verloren haben.

§3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes Mitglied der Partei, sofern keine gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegen.

§4 Wahlverfahren

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel. (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). (3) Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

§5 Listenaufstellung (für Wahlen nach Wahlrecht)

- (1) Die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen erfolgt in Mitgliederversammlungen oder Delegiertenversammlungen. (2) Die Versammlung ist ordnungsgemäß einzuberufen. (3) Die Wahl erfolgt geheim und einzeln für jeden Listenplatz. (4) Das Verfahren ist zu protokollieren.

§6 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe angefochten werden.

§6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Bundesparteitages in Kraft und kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden; ergänzend gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes.